

Solaranlagen und Kulturerbe – Präzisierungen des Bundesgerichts (2026)

Eine Einordnung durch Domus Antiqua Helvetica

Die jüngsten Entscheide des Bundesgerichts zur Zulässigkeit von Solaranlagen in schützenswerten Ortsbildern präzisieren die rechtlichen Rahmenbedingungen im Spannungsfeld zwischen Energiewende und Kulturerbeschutz.

Mit dem Urteil 1C_153/2025 (Winterthur) hat das Bundesgericht klargestellt, dass **Solaranlagen in ISOS-A-Gebieten als Bundesaufgabe** gelten und einer strengen bundesrechtlichen Prüfung unterliegen. Massgeblich ist eine qualifizierte Interessenabwägung mit dem Ziel der ungeschmälernten Erhaltung bzw. grösstmöglichen Schonung des Ortsbildes. Solaranlagen bleiben zulässig, sofern sie dieses nicht wesentlich beeinträchtigen.

Das Bundesgericht hält zudem fest, dass zu prüfen ist, ob ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) erforderlich ist; unterbleibt dies, liegt ein Verfahrensfehler vor.

Der **Entscheid stärkt den bundesrechtlichen Kulturerbeschutz** und relativiert die Entscheidungsfreiheit von Kantonen und Gemeinden. Gleichzeitig bleibt die Förderung erneuerbarer Energien ein wichtiges öffentliches Interesse, das im Einzelfall sorgfältig mit den Schutzinteressen abzuwägen ist. Die Änderung VISOS (aktuell in der Vernehmlassung) schränkt die vertiefte bundesrechtliche Überprüfung auf *bestehende* Bauten ein. Künftig sollen Solaranlagen auf Neubauten einfacher erstellt werden können.

Der Entscheid 1C_436/2024 (Mont-Vully) konkretisiert diese Grundsätze: **Eine Solaranlage wurde nicht grundsätzlich abgelehnt, sondern wegen ungenügender architektonischer Integration.** Solaranlagen bleiben auch in sensiblen Kontexten möglich, sofern sie den Anforderungen des Ortsbildschutzes entsprechen.

Domus Antiqua Helvetica (DAH) begrüsst diese Rechtsprechung. Sie bestätigt einen differenzierten Ansatz:

- **Energiewende und Kulturerbe sind vereinbar**, erfordern jedoch eine sorgfältige Abwägung.
- Der **Ensembleschutz wird gestärkt**, ohne Innovation auszuschliessen.
- **Gestaltungsqualität und fachliche Begleitung** gewinnen an Bedeutung.

Für die Praxis bedeutet dies, dass Eigentümerinnen und Eigentümer frühzeitig auf integrale Lösungen setzen sollten. Neben Solaranlagen sind **nachhaltige Heizsysteme** und **denkmalgerechte Wärmedämmung** zentrale Bausteine einer erfolgreichen Sanierung. Für Solaranlagen gelten erhöhte Anforderungen an Planung, Gestaltung und Bewilligungsverfahren. Das führt zu einer Aufwertung des Ensembleschutzes.

DAH setzt sich weiterhin dafür ein, dass die **Energiewende im Einklang mit dem Erhalt unseres baukulturellen Erbes** erfolgt. Die beiden Urteile stärken den Schutz der Baukultur und bieten Orientierung für eine qualitätsvolle Entwicklung. – In diesem Zusammenhang verfolgt DAH auch die Beratungen zur Motion 25.4159 «Rechtssicherheit für Fotovoltaik in ISOS-Ortsbildern», welche vom Bundesrat abgelehnt wurde.

Für den Vorstand: Lukas Alioth, Präsident | Martin Breitenstein, Vizepräsident